



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

7 U 111/09
325 O 110/08

Verkündet am:

29. März 2011

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 7. Zivilsenat, durch die Richter

nach der am 01. März 2011 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 14. Januar 2009, Az. 325 O 110/08, in Ziffer II. des Tenors abgeändert und insoweit wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.308,81 nebst Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30. Juli 2008 zu zahlen. Die weitergehende Zahlungsklage wird abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Kosten erster Instanz verbleibt es bei der Kostenentscheidung des Urteils vom 14. Januar 2009. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger hinsichtlich der Unterlassung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 35.000,00, im Übrigen für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Gründe

I. Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts, mit dem er dazu verurteilt worden ist, es zu unterlassen, die im Tenor des angefochtenen Urteils genannten Äußerungen aufzustellen oder zu verbreiten, und dem Kläger Abmahnkosten i.H.v. € 1.419,19 zu erstatten. Die mit der Klage angegriffenen acht Äußerungen befassen sich mit einer Heilungsmethode des Klägers, der Arzt ist. Auch der Beklagte ist Arzt.

Die angegriffenen Äußerungen sind jedenfalls am 3.4.2008 über die Internetseite „www.k.....de“ verbreitet worden (Anlage K 3). Sie sind enthalten in einem Beitrag, mit dem eine Diskussion in einem Internetforum eröffnet worden ist. Als „Operator“ des Beitrags war angegeben „B....., Kinderarzt“, als Datum der Erstellung 7.3.2006. Eine Anfrage des Klägers bei der D..... am 2.4.2008 ergab (Anlage K 2), dass der Kläger als Domaininhaber verzeichnet war, als Datum der letzten Änderung ist der 22.9.2007 angegeben. Im Impressum des Internetauftritts war am 2.4.2008 verzeichnet: „Ärztliche Beratung und Betreuung R... B....., Kinderarzt – Frankfurt“.

Das Landgericht hat die Klage hinsichtlich einer Äußerung abgewiesen, weil deren Verbreitung nicht rechtswidrig sei. Im Übrigen hat es den Beklagten zur Unterlassung und Erstattung der Anwaltskosten verurteilt. Wegen der Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Der Beklagte hat sich in seiner Berufungsbegründung zunächst nicht dagegen gewandt, dass die Verbreitung der angegriffenen Äußerungen rechtswidrig sei, sondern sich damit

verteidigt, dass er mit deren Verbreitung nichts zu tun habe. In nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingereichten weiteren Schriftsätzen hat er zur Rechtswidrigkeit der Verbreitung der Äußerungen vorgetragen.

Der Beklagte beantragt,

1. das am 14.1.2009 verkündete Urteil des Landgerichts Hamburg (Aktenzeichen 325 O 110/08) im vollen Umfang dahingehend abzuändern, dass der Beklagte zu keiner Unterlassung verpflichtet wird;

2. das am 14.1.2009 verkündete Urteil des Landgerichts Hamburg (Aktenzeichen 325 O 110/08) im vollen Umfang dahingehend abzuändern, dass der Beklagte nicht an den Kläger EUR 1.419,19 nebst Zinsen in Höhe von p.a. 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.7.2008 zu zahlen hat.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Die zulässige Berufung ist hinsichtlich eines geringen Teils der Verurteilung zur Zahlung begründet (unten 2.), im Übrigen unbegründet (unten 1.).

1. Die gegen die Verurteilung zur Unterlassung gerichtete Berufung ist nicht begründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche zu aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit §§ 823 Abs. 1, 186 StGB und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG).

Der Kläger ist hinsichtlich der über das Internetforum verbreiteten Äußerungen Störer im Sinne von § 1004 BGB. Das Landgericht hat seinen Vortrag, er sei nicht Inhaber des Internetauftritts, über den die beanstandeten Äußerungen verbreitet worden sind, zu Recht und mit zutreffender Begründung als unsubstantiiert angesehen, da nicht vorgetragen worden ist, auf welche Weise der Beklagte die Domain im Jahr 2007 auf die von ihm benannte dritte Person tatsächlich übertragen haben will. Zu ergänzen ist insoweit nur, dass es auf den Vortrag zur Übertragung der Domain zudem nicht entscheidend ankommt; denn der Beklagte war jedenfalls bis 2007 Inhaber der Domain, und der Beitrag, der die beanstandeten Äußerungen enthält, datiert bereits auf das Jahr 2006. Durch eine eventuelle Veräußerung der Domain wäre die Wiederholungsgefahr nicht entfallen, weil die Aufgabe des Mediums, über das die zu unterlassende Äußerung zunächst verbreitet worden ist, die erneute Verbreitung auf anderem Wege nicht hindert. Auch dann, wenn zugunsten des Beklagten unterstellt wird, dass er nicht selbst der Verfasser des beanstandeten Beitrags gewesen ist, ist er als Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB anzusehen; denn bei dem Beitrag hat es sich um einen

solchen gehandelt, mit dem eine Diskussion in dem Internetforum erst eröffnet worden ist. Da ein solcher Beitrag das Thema und anfangs auch den Stil der Diskussion bestimmt, trifft den Betreiber des Internetauftritts auch dann, wenn ihn ansonsten keine umfassende Prüfpflicht hinsichtlich der Foreneinträge treffen mag, die Pflicht, sich jedenfalls über den Inhalt dieses Beitrags zu informieren.

2. Die Verbreitung der einzelnen Äußerungen war rechtswidrig. Hervorzuheben bzw. zu ergänzen ist im Nachgang zu den Erörterungen im Termin zur mündlichen Verhandlung das Folgende:

Soweit der Beklagte nunmehr vorträgt, dass die den Kläger betreffenden Behauptungen zuträfen, ist sein tatsächlicher Vortrag im Grundsatz schon nach § 530 ZPO in Verbindung mit § 296 Abs. 1 ZPO als verspätet zurückzuweisen, da er nicht in der Berufungsbegründungsschrift enthalten war und mit dem Schriftsatz vom 9. 2. 2011 zweieinhalb Wochen vor dem bereits anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung erst so spät zur Akte gereicht worden ist, dass eine vorherige Stellungnahme des Klägers und darauf evtl. erforderlich werdende Maßnahmen zur Vorbereitung einer weiteren Sachverhaltsaufklärung vor dem Termin nicht mehr erfolgen konnten. Aber auch in der Sache ist der Vortrag des Beklagten nicht geeignet, den Klaganspruch erfolgreich abzuwehren: Die Behauptung, der Kläger habe etwas in der „B...“-Zeitung propagiert, dem das P...-E.....-I..... widersprochen habe (Unterlassungsausspruch zu I.1.a)), ist schon deshalb als unzutreffend anzusehen, weil der Beklagte dem Vortrag des Klägers, er habe die ihm von der „B...“-Zeitung zugeschriebene Äußerung gar nicht getätigt, nicht substantiiert entgegengetreten ist. Desgleichen hat der Beklagte nicht dargelegt, dass der Kläger jemals behauptet hätte, er wolle im Rahmen seiner „T.....-Therapie“ Abwehrzellen „im Serum“ gegen Krebszellen trainieren (Unterlassungsausspruch zu I.1.b)); die von dem Beklagten vorgetragene Veröffentlichung des Klägers belegt diese Behauptung nicht. Der Beklagte rügt weiter ohne Erfolg, dass die Beschreibung der mit dem Unterlassungsausspruch zu I.1.c) untersagten Äußerung („habe wahrheitswidrig ausgesagt“) die tatsächlich getätigte Äußerung („diese wahrheitswidrige Aussage“) nicht zutreffend wiedergebe, denn beide Äußerungen sind gleichbedeutend, mag ein Jurist mit der verbalisierten Äußerung auch gedanklich eher eine Aussage vor einem Gericht oder einer Behörde verbinden. Zum Inhaltlichen fehlt auch hier konkreter Vortrag dazu, dass der Kläger die ihm zugeschriebene Äußerung getätigt hätte; auch dies wird durch die von dem Beklagten vorgelegten Veröffentlichungen nicht belegt. Dass es der Wahrheit entspräche, dass der Kläger, wie von dem Beklagten in den Raum gestellt, einen „Professorentitel ... gegen eine finanzielle Spende erhalten“ hätte (Unterlassungsausspruch zu I.1.d)), behauptet der Beklagte nicht. Die Äußerung, der Kläger habe versucht, Berichte „in Szenezeitschriften zu lancieren“ (Unterlassungsausspruch zu I.1.e)), ist eine Tatsachenbehauptung, die zum Inhalt hat, dass der Kläger Berichte an Zeitschriften gegeben oder mit diesen die von ihnen veröffentlichten Berichte vorher abzusprechen versucht habe. Dass der Kläger etwas Derartiges getan hätte, ist nicht dargelegt. Der mit dem Unterlassungsausspruch zu I.2. untersagte Eindruck wird ent-

gegen der Auffassung des Beklagten durch die von dem Landgericht in den Tenor seiner Entscheidung aufgenommene Textpassage hervorgerufen, da diese dahin geht, der Kläger habe die Entscheidung, für seine Mittel keine arzneimittelrechtliche Zulassung einzuholen, mit der Absicht getroffen, auf diese Weise zu verhindern, dass die im Zulassungsverfahren vorgeschriebene Wirksamkeitsüberprüfung durchgeführt werde. Dabei handelt es sich um eine Behauptung über eine innere Tatsache auf Seiten des Klägers, deren Wahrheit der Beklagte nicht unter Beweis gestellt hat. Der mit dem Unterlassungsausspruch zu I.3. als unzutreffend untersagte Eindruck, der Kläger habe den dort bezeichneten Zeitschriftenbeitrag geschaltet oder habe dessen Inhalt gekannt, wird durch den inhaltlichen Kern der betreffenden Passage, worin es heißt, der Kläger sei „wegen der Schaltung ... erfolgreich verklagt“ worden, ebenfalls zwingend hervorgerufen.

2. Die Berufung des Beklagten ist teilweise begründet, soweit er sich gegen seine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz in Höhe von € 1.419,19 wendet.

Ohne Erfolg rügt der Beklagte allerdings, dass das Landgericht den Wert der geltend gemachten Unterlassungsansprüche mit insgesamt € 40.000,00 angesetzt hat. Die angegriffenen Äußerungen enthalten Behauptungen über den Kläger, die geeignet sind, ihn im öffentlichen Ansehen herabzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landgericht den Wert der einzelnen Unterlassungsansprüche mit jeweils € 5.000,00 angesetzt und auf dieser Grundlage den aus § 823 Abs. 1 BGB folgenden Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten berechnet hat.

Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist indessen zu berücksichtigen, dass von den acht abgemahnten Äußerungen nur sieben in rechtswidriger Weise verbreitet worden sind, so dass bei Berechnung der dem Kläger entstandenen Kosten von einem Wert in Höhe von nur € 35.000,00 auszugehen ist. Damit (zur Berechnungsmethode bei nur teilweise berechtigten Abmahnungen s. BGH, Urt. v. 23.9.2010, NJW 2011, S. 139 ff., 142) ergibt sich ein Zahlbetrag von nur € 1.308,81.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 2 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.